

Gesellschaftsrecht

diese nach § 1915 BGB durch das Vormundschaftsgericht zu erteilen. Unterbleibt dies, so wäre wie in dem vom OLG Frankfurt a.M. entschiedenen Fall nach § 1643 Abs.1 BGB das Familiengericht zuständig. Das OLG Frankfurt a.M. leitete die Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung aus § 1822 Nr.3 Alt.3 BGB ab. Zwar ist in der Literatur eine Anwendung des § 1822 Nr.3 BGB auf die Übertragung eines Kommanditanteils an einer vorbestehenden KG mit der Begründung abgelehnt worden, in diesem Falle werde nicht wie von § 1822 Nr.3 BGB gefordert ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen (*Damrau*, ZEV 2000, 209). In Übereinstimmung mit der h.M. hielt das OLG Frankfurt a.M. auch die Übernahme eines Anteils an einer vorbestehenden KG als vom Schutzzweck des § 1822 Nr.3 BGB umfasst und eine Anwendung der Norm daher geboten.

Nichts anderes folgt nach Auffassung des OLG Frankfurt a.M. aus der Entscheidung des BGH v. 20.2.1989 – II ZR 148/88, GmbHR 1989, 327, wonach die schenkungsweise Übertragung eines GmbH-Anteils an einen Minderjährigen nicht der Genehmigungspflicht nach § 1822 Nr.3 BGB unterfallen soll. Nach Auffassung des Gerichts bestehen zwischen einer GmbH als Kapitalgesellschaft und einer KG als Personengesellschaft massive Unterschiede, die in diesem Fall eine andere Einstufung rechtfertigen. Die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils vollziehe sich nach dem gesetzlichen Leitbild des § 15 Abs.5 GmbHG allein zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Gesellschafter. Eine Mitwirkung der anderen Gesellschafter sei vom Gesetz nicht vorgesehen. Demgegenüber seien beim Beitritt zu einer Personengesellschaft sämtliche Gesellschafter involviert, so dass dieser Vorgang dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrags nach § 1822 Nr.3 BGB vergleichbar und dementsprechend genehmigungspflichtig sei.

Anders als in dem vom OLG Frankfurt a.M. entschiedenen Fall war allerdings in dem Bremer und dem Münchener Fall jeweils KGen involviert, deren geschäftliche Betätigung sich auf die Verwaltung ihres Vermögens beschränkte. Diesen Umstand hielten das OLG Bremen und das OLG München für ausschlaggebend, hier eine Genehmigungspflicht zu verneinen (in diesem Sinne etwa *Hohaus/Eickmann*, BB 2004, 1707 [1709]). Dies gilt nach dem OLG München zumindest dann, wenn sich die Tätigkeit der KG auf die Verwaltung eines eigengenützten Hauses beschränkt. Dabei soll grundsätzlich nicht von Belang sein, dass eine KG an sich bereits aufgrund ihrer Eintragung im Handelsregister einen gewerblichen Charakter hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Gesellschaft im konkreten Fall berufsmäßig eine auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausübt. Bereits zuvor hatte die Rechtsprechung die Nichtanwendung des § 1822 Nr.3 BGB auf lediglich vermögensverwaltende BGB-Gesellschaften befürwortet (in diesem Sinne: OLG Zweibrücken v. 14.1.1999 – 3 W 253/98, NJW-RR 1999, 1174; BayObLG v. 5.3.1997 – 1 Z BR 210/96, DNotZ 1998, 495; BayObLG v. 6.7.1995 – 1 Z BR 157/94, FamRZ 1996, 119 [121]; LG München v. 27.4.2000 – 13 T 16886/99, ZEV 2000, 370; LG Mainz v. 28.9.1999 – 8 T 309/97, Rpfleger 2000, 15; LG Münster v. 18.7.1996 – 5 T 383/96, FamRZ 1997, 842).

III. Fazit

Übernimmt ein Minderjähriger durch Beitritt zu einer vorbestehenden KG einen Kommanditanteil und sind

seine Eltern selbst Gesellschafter der KG oder treten sie als Veräußerer auf, so ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers zumindest dann nicht erforderlich, wenn der übertragene Kommanditanteil voll eingezahlt ist, so dass der Minderjährige bei der Transaktion durch seine Eltern vertreten werden kann. Auch die Notwendigkeit einer familiengerichtlichen bzw. im Fall der Bestellung eines Ergänzungspflegers der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung entfällt zumindest dann, wenn die betroffene KG keinen gewerblichen Charakter hat und sich ihre Geschäftstätigkeit vielmehr auf die Verwaltung ihres Vermögens beschränkt. Aus Sicht der Praxis sind alle drei Entscheidungen sicherlich zu begrüßen, da Vermögenübertragungen im Familienkreis dadurch erheblich erleichtert werden. Angesichts der nach wie vor bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheit sollte in der Praxis aus Sicherheitsgründen nicht von der Bestellung eines Ergänzungspflegers bzw. einer gerichtlichen Genehmigung abgesehen werden.

Dr. Rüdiger Werner, Rechtsanwalt, Gerlingen

Gesellschafterbeschluss: Streitwertisiko bei Anfechtungsklagen in der GmbH

AktG § 247 Abs. 1

1. Sowohl bei der AG als auch bei der GmbH wird mit dem Anfechtungsverfahren der maßgebliche Beschluss des obersten Leitungsorgans der Gesellschaft zur Willensbildung angegriffen, so dass § 247 Abs.1 AktG insgesamt, also S.1 u. 2, aufgrund der Parallelität der Ausgangs- und Interessenlage analog anwendbar ist.

2. Bei der Bewertung des vom Anfechtungskläger verfolgten Interesses ist Ausgangspunkt dessen Recht aufgrund seiner Gesellschafterstellung, die ihm allein das Anfechtungsrecht verleiht; nur die Beeinträchtigung der Gesellschafterstellung ist durch das Anfechtungsrecht geschützt.*

OLG München, Beschl. v. 18.12.2007 – 7 W 1875/07

► Aus den Gründen:

I

Der Kläger (Kl.) ficht Gesellschafterbeschlüsse der Beklagten (Bekl.) v. 26.10.2006 an, die ohne seine Zustimmung gefasst worden sind und deren Nichtigkeit er begehrt.

[Es geht um Streichung von Satzungsregelungen betr. Anteilsabtretungen, Einzelheiten zum Sachverhalt s. im Hauptsacheverfahren, OLG München v. 23.1.2008 – 7 U 3292/07, GmbHR 2008, 541; von der erneuten Wiedergabe des weiteren Sachverhalts wurde abgesehen – Red.]

Das LG hat mit Beschl. v. 23.4.2007 den Streitwert auf 10Mio.€ festgesetzt und zur Begründung ausgeführt, dass die Klage bezwecke, die Änderung von Satzungsbestimmungen zu verhindern, die dem Kl. jedenfalls seine Chancen auf Erhalt des Anteils des Mehrheitsgesellschafters erhöhen, der nach dem Vortrag der Bekl. derzeit einen Wert von ca. 342Mio.€ hat [LG München I v. 23.4.2007 – 10 HKO 21119/06]. ...

* Leitsätze des Einsenders.

Gesellschaftsrecht

Gegen den Besch. des LG v. 23.4.2007 hat der Kl. Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Streitwert auf höchstens 500.000€ festzusetzen mit dem Hinweis darauf, dass das Kostenrisiko den Kl. bei einem Streitwert von 10 Mio.€ und einem Rechtsstreit durch alle Instanzen mit mehr als 1 Mio.€ belasten würde, dem wirtschaftlichen Interesse des Kl., der sich gegen die Aufhebung der ihn gegen das Eindringen nicht nachfolgeberechtigter Personen schützenden Satzungsbestimmungen in § 15 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 der Satzung wehre, nicht gerecht werde. Das in § 15 Abs. 1 S. 4 Abs. 2 der Satzung normierte Erwerbsrecht – falls JB Nichtgesellschafter zu Erben bestimmt – sei mit einer zu leistenden Ausgleichszahlung genau in Höhe des dem Kl. zufließenden Anteilswerts belastet. Es sei auch davon auszugehen, dass der Mehrheitsgesellschafter andere Gestaltungsvarianten wähle, die das klägerseits verteidigte Erwerbsrecht ins Leere laufen ließen. Der Streitwert sei daher analog § 247 Abs. 1 S. 2 AktG höchstens auf 500.000€ festzusetzen.

Das LG hat mit Beschl. v. 24.5.2007 der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die ... sofortige Beschwerde hat teilweise Erfolg.

1. Voraussetzungen für Ermittlung des Streitwerts

Bei der Ermittlung des Streitwerts sind die Anträge auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Streichung von § 11 Abs. 5 und von § 15 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 der Satzung – letztere gehören thematisch zusammen – getrennt zu bewerten.

Der Streitwert ist nach § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO von dem Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Bei der Wertfestsetzung ist § 247 Abs. 1 AktG analog anzuwenden (vgl. BGH v. 5.7.1999 – II ZR 313/97, NJW-RR 1999, 1485, m.w.N.), da die Ausgangslage und die Interessenlage vergleichbar sind. Denn es wird von einem Teilhaber der Gesellschaft der maßgebliche Beschluss des obersten Leitungsorgans der Gesellschaft zur Willensbildung der Gesellschaft angegriffen. Der Umstand, dass die Bekl. nur drei Gesellschafter hat, führt zu keiner abweichenden Bewertung. Auch die familiäre Verbundenheit der Gesellschafter steht der analogen Anwendung des § 247 Abs. 1 AktG nicht entgegen, da die geltend gemachten Rechte allein auf der Stellung des Kl. als Gesellschafter beruhen. Dass der Kl. möglicherweise Ziele verfolgt, die nicht auf den Rechten aus seiner Gesellschafterstellung beruhen, steht der entsprechenden Anwendung des § 247 Abs. 1 AktG nicht entgegen.

Nach § 247 Abs. 1 AktG ist der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei er 10% des Stammkapitals, hier 200.000€, nur übersteigen darf, als die Bedeutung der Sache für den Kl. höher zu bewerten ist. Dabei ist der Wert des Geschäftsanteils des Kl. an der Beklagten i.H.v. 2,5% des Stammkapitals nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien mit 8,55 Mio.€ (342 Mio. x 2,5 : 100) zu bemessen.

2. Anwendung auf den Streitfall

Es ergeben sich folgende Einzelwerte:

a) Anfechtung des Beschlusses und der ersatzlosen Streichung von § 11 Abs. 5 der Satzung

Die ersatzlose Streichung von § 11 Abs. 5 der Satzung hat für den Kl. zur Folge, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auf seine Schwester MaB zu übertragen. Im Übrigen entfaltet die Änderung keine Verschlechterung der Rechtsposition des Kl. Eine Übertragung der Geschäftsanteile an JB wäre bei der gegenwärtigen Gesellschafterstruktur gesichert, da die Zustimmung, der Gesellschaft nach § 11 Abs. 1 der Satzung, die durch seinen Vater JB maßgeblich beherrscht wird, sicher wäre. Eine Veräußerung der Anteile des Kl. an Nichtgesellschafter wäre auch vor der Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 der Satzung zustimmungspflichtig und würde die Mitgesellschafter gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zum Vorkauf berechtigen.

Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Kl. die einzige Möglichkeit genommen wird, seinen Anteil ohne Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters zu veräußern. Dieser kann durch die Versagung dieser Zustimmung bis zur Grenze der Treuwidrigkeit einen erheblichen Einfluss auf die Veräußerung der Anteile des Kl., und damit auch auf deren Kaufpreis ausüben und hätte zudem noch die Möglichkeit, durch die Ausübung des Vorkaufrechts den wesentlichen Teil der zu veräußernden Anteile selbst zu erwerben. Bei der Bewertung dieses Nachteils ist zu berücksichtigen, dass der Kl. konkrete Absichten, seinen Teil an MaB zu veräußern, nicht hat und nicht vorgebracht ist, dass sich aus der Erhöhung des Anteils von MaB von 2,5% auf 5% des Stammkapitals aus der Satzung oder nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts besondere Rechte erwachsen, die eine über dem Verkehrswert des Anteils des Kl. liegenden Kaufpreis rechtfertigen. Der Senat bewertet unter Berücksichtigung des Anteilswerts des Kl. den Streitwert für den Antrag zu I mit 200.000€.

b) Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses zur ersatzlosen Streichung von § 15 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 der Satzung

Die Anträge zu II und III sind wegen ihres regelungstechnischen und wirtschaftlichen Zusammenhangs zusammen zu bewerten. Ausgangspunkt der Bewertung ist das Interesse des Kl., die vor der Fassung des Gesellschafterbeschlusses v. 26.10.2006 bestehende Satzungslage wiederherzustellen, nach der beim Tode eines Gesellschafters nur direkte leibliche Abkömmlinge nach JB und MoB Gesellschafter werden können und damit ausgeschlossen ist, dass durch den Tod eines Gesellschafters außen stehende Dritte Gesellschafter werden. Bei dieser ursprünglichen Satzungslage kann jedoch der Kl. nicht verhindern, dass JB seiner Tochter MaB seine gesamten Geschäftsanteile an der Bekl. vererbt. Wegen des vom Kl. mit JB vereinbarten Pflichtteilsverzichts des Kl., dem auch gegenüber seiner Schwester MaB kein Pflichtteilsrecht zusteht, kann der Kl. keinerlei zwingende unmittelbare wirtschaftliche Vorteile aus den in § 15 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 der Satzung enthaltenen Regelungen ziehen.

Ausgangspunkt der Bewertung ist das Recht des Kl. aufgrund seiner Gesellschafterstellung, die ihm allein das Anfechtungsrecht verleiht. Nur deren Beeinträchtigung ist durch das Anfechtungsrecht geschützt.

Gesellschaftsrecht

Entgegen dem Vortrag der Bekl. ist der Wert des Geschäftsanteils von JB von ca. 327 Mio. € nicht als wesentliche Bezugsgröße heranzuziehen.

Soweit vorgetragen wird, der Kl. wolle mit seiner Klage JB veranlassen, ihn als Erben einzusetzen somit sei der Wert dieses möglichen zukünftigen Erbes maßgeblich, greift dies schon wegen der JB zustehenden Testierfreiheit nicht durch, der erklärtermaßen seine Geschäftsanteile in eine Stiftung einbringen möchte. Auf den Pflichtteilsanspruch hat der Kl. verzichtet, so dass ihm keine gesicherte Rechtsposition im Hinblick auf den zukünftigen Nachlass von JB zusteht. Zwar ist nicht zu verkennen, dass dem Kl. für den Fall, dass JB seine Geschäftsanteile an nicht nachfolgeberechtigte Erben oder Vermächtnisnehmer überträgt, die Hälfte der Geschäftsanteile seines Vaters an der Bekl. zuwächst. Hierdurch erfährt der Kl. jedoch keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil, da nach § 15 Abs. 2 der Satzung nicht nachfolgeberechtigte Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 16 der Satzung abzufinden sind, wobei zur Berechnung des Abfindungsguthabens grundsätzlich eine Bewertung nach dem „Stuttgarter Verfahren“ nach den jeweils gültigen Vermögenssteuerrichtlinien auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheidenszeitpunkt zusteht. Es ist mangels konkreter Angaben zur Unternehmensbewertung im Rahmen der Schätzung davon auszugehen, dass das vorstehend genannte Abfindungsguthaben dem Verkehrswert der Geschäftsanteile entspricht. Der Senat folgt insoweit dem Ansatz des LG nicht. Im Hinblick auf die Höhe der Abfindungssumme erscheint die Fortsetzung der Gesellschaft allein mit dem Kl. und seiner Schwester auch nicht realistisch.

Ausgangspunkt für die Bewertung ist die Rechtsstellung des Kl. als Minderheitsgesellschafter mit einem Geschäftsanteil von 2,5 %. Der Kl. hat ein berechtigtes Interesse daran, dass nach seinem Vater als Hauptgesellschafter keine außen stehenden Mehrheitsgesellschafter auftreten, die möglicherweise das Bestreben haben, die Gesellschaft auszuhöhlen und zu entwerten und damit auch den Wert seines eigenen Geschäftsanteils zu vermindern. Ein weiteres Interesse des Kl. ist darin zu sehen, den Wert seiner eigenen Anteile über den Verkehrswert hinaus zu erhöhen, indem er durch die streitgegenständliche Klage den Plänen des Hauptgesellschafters, dessen Geschäftsanteile in eine Stiftung zu überführen, Widerstand entgegensetzt, um so einen „Lästigkeitswert“ aufzubauen, der im Rahmen der Bewertung seiner Anteile bei einem etwaigen Verkauf zu einem Zuschlag über den Verkehrswert hinaus führt. Der Senat bewertet dieses Interesse unter Berücksichtigung der Ungewissen Realisierungsmöglichkeiten mit 2.100.000 €, entsprechend ca. 25 % des Werts des Geschäftsanteils des Kl. – fs –

Der GmbHHR-Kommentar

Die gerichtliche Überprüfung von durch einen Mehrheitsgesellschafter einer GmbH herbeigeführten Beschlüssen kann für den Minderheitsgesellschafter ein nur schwer kalkulierbares Kostenrisiko darstellen. Denn die Streitwertbestimmung bei der Anfechtungsklage hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. zur Streitwertfestsetzung *Emde*, DB 1996, 1557), deren Würdigung und Gewichtung durch die angerufenen Gerichte sich in manchen Fällen nur schwer vorhersehen lässt.

So ist gemäß dem nach allgemeiner Ansicht (vgl. BGH v. 5.7.1999 – II ZR 313/97, NJW-RR 1999, 1485; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, Anh § 47 Rz. 75;

Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Aufl. 2006, Anh § 47 Rz. 171; *Roth/Altmeppen*, GmbHG, 5. Aufl. 2005, § 47 Rz. 151; *K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 45 Rz. 153) auf den Anfechtungsprozess bei der GmbH analog anwendbaren § 247 Abs. 1 S. 1 AktG der Streitwert insbesondere anhand der Bedeutung der Sache für die Parteien zu bestimmen. Damit kommt es – in Abweichung von den allgemeinen Regeln der Streitwertfestsetzung, wonach allein das Interesse des Klägers den Streitwert bestimmt (vgl. *Hartmann* in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2007, § 3 Rz. 4; *Herget* in Zöllner, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 3 Rz. 2) – auch auf das Interesse der beklagten Gesellschaft einschließlich der (von den Urteilswirkungen mitbetroffenen) Mitgesellschafter an (vgl. BGH v. 5.7.1999 – II ZR 313/97, NJW-RR 1999, 1485; *Hüffer*, AktG, 8. Aufl. 2008, § 247 Rz. 6; *K. Schmidt* in Großkomm. AktG, 6. Aufl. 1996, § 247 Rz. 14; *Hüffer* in Münch. Komm. AktG, 2. Aufl. 2001, § 247 Rz. 12). Ob zum Schutz des – zur Verhinderung der Beschlussbestandskraft – in die Klägerrolle gedrängten Minderheitsgesellschafters auch Satz 2 des § 247 Abs. 1 AktG anwendbar ist, wonach der Streitwert 1/10 des Grundkapitals oder 500.000 € nur insoweit übersteigen darf, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist, ist umstritten (offen gelassen: BGH v. 5.7.1999 – II ZR 313/97, NJW-RR 1999, 1485; *Koppensteiner* in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 47 Rz. 144). Die Gegner einer analogen Anwendung (*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, Anh § 47 Rz. 75; *Zöllner* in Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Aufl. 2006, Anh § 47 Rz. 171; OLG Frankfurt a.M. v. 17.7.1968 – 6 W 279/68, NJW 1968, 2112; OLG Celle v. 18.12.1973 – 9 W 50, 51/73, RpfL. 1974, 233; OLG Karlsruhe v. 9.9.1994 – 15 W 30/94, GmbHHR 1995, 302) argumentieren, die Norm sei nur auf große AGen zugeschnitten. Dort gelte es, den Kleinaktionär zu schützen, der ansonsten von der Klageerhebung durch ein zu hohes Kostenrisiko abgeschreckt werden könnte. GmbHs seien jedoch regelmäßig personalistischer strukturiert und mit wesentlich geringerem Kapital als AGen ausgestattet, so dass eine Analogie grundsätzlich ausscheide. Die Befürworter einer analogen Anwendung (c. die vorstehend abgedruckte Entscheidung des OLG München v. 18.12.2007 – 7 W 1875/07; *K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2007, § 45 Rz. 153; *Raiser* in Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. 1997, Anh § 47 Rz. 229; *Wolff* in Münch. Hdb. GesR, Band 3, GmbH, 2. Aufl. 2003, § 40 Rz. 82) stellen darauf ab, dass, soweit mangels höherer Bedeutung der Sache für den Kläger die streitwertbegrenzende Regelung überhaupt zur Anwendung kommt, sich typischerweise eine der AG vergleichbare Situation auch bei der GmbH findet. Allerdings wenden manche Autoren von § 247 Abs. 1 S. 2 AktG nur die Streitwertgrenze von 500.000 €, nicht aber – im Hinblick auf die regelmäßig geringe Kapitalausstattung der GmbH – die Begrenzung auf 10 % des Stammkapitals analog an (*Raiser* in Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. 1997, Anh § 47 Rz. 229; *Wolff* in Münch. Hdb. GesR, Band 3, GmbH, 2. Aufl. 2003, § 40 Rz. 82).

Das OLG München hat in seinem vorstehend abgedruckten Beschl. v. 18.12.2007 – 7 W 1875/07 (zum zugrunde liegenden Rechtsstreit, soweit er Gegenstand der Berufung wurde, vgl. OLG München v. 23.1.2008 – 7 U 3292/07, GmbHHR 2008, 541) § 247 Abs. 1 AktG insgesamt, also auch Satz 2, für analog anwendbar gehalten.

Gesellschaftsrecht

Es führte aus, dass im Anfechtungsverfahren Ausgangs- und Interessenlage bei GmbH und AG vergleichbar seien, da in beiden Fällen von einem Teilhaber der Gesellschaft der maßgebliche Beschluss des obersten Leitungsorgans der Gesellschaft zur Willensbildung angegriffen wird. Dem ist zuzustimmen, zumal ja in Fällen, in denen das vom Anfechtungskläger verfolgte Interesse über den Höchstwerten gemäß § 247 Abs. 1 S. 2 AktG liegt, z.B. bei personalistischer Struktur der GmbH aufgrund der Verbindung des Klägers mit dem Schicksal der GmbH, ohne Weiteres das höhere, vom Kläger verfolgte Interesse der Anfechtungsklage zugrunde zu legen ist. Liegt aber sein Interesse darunter, so ist eine Obergrenze unabdinglich. Denn dann ist auch bei der GmbH der Minderheitsgesellschafter, der zur Verhinderung der Beschlussbestandkraft ja in die Klägerrolle gedrängt ist, vor einem aufgrund der Berücksichtigung des Beklagteninteresses unverhältnismäßig hohen Kostenrisiko zu schützen.

Zur Bewertung des vom Anfechtungskläger verfolgten Interesses hat das OLG München festgehalten, dass indirekte, nicht auf den Rechten aus der Gesellschafterstellung beruhende Ziele keine Berücksichtigung finden. Bezugspunkt der Bewertung ist vielmehr das vom Anfechtungskläger verteidigte Gesellschaftsrecht, welches allein die Anfechtungsbefugnis verleiht. Daher sind nur die unmittelbar gesellschaftsrechtlich vermittelten Positionen bzw. hieran unmittelbar anknüpfende, wirtschaftliche Vorteile relevant. Insoweit ist, wie der Beschluss des OLG zeigt, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angezeigt. Es kommt also weder isoliert auf den Wert der Anteile des Anfechtungsklägers noch den Wert des Gegenstands an, hinsichtlich dessen der Anfechtungskläger ein Anfechtungsrecht geltend macht. Bei der wirtschaftlichen Bewertung der unmittelbar mit der verteidigten Rechtsposition verknüpften Vorteile ist z.B. streitwertreduzierend zu berücksichtigen, inwiefern die Realisierung der Rechtsposition Aufwendungen seitens des Klägers erfordert, und inwiefern die künftige Durchsetzung überhaupt realistisch erscheint. Letztlich hat das OLG München in seiner vorstehend abgedruckten Entscheidung v. 18.12.2007 – 7 W 1875/07 das Anfechtungsinteresse in dem „Lästigkeitswert“ des Minderheitsgesellschafters im Hinblick auf die vom Mehrheitsgesellschafter verfolgten Nachfolgepläne angenommen. Diesen hat es, unter Berücksichtigung der ungewissen Realisierungsmöglichkeiten, mit ca. 25 % des Werts des Geschäftsanteils des Anfechtungsklägers bewertet. Mit einer derartigen, pragmatischen Betrachtungsweise lässt sich leben, so lange bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und deren betragsmäßigen Bewertung Augenmaß bewahrt wird.

Dr. Friedrich Scheuffele, Rechtsanwalt, München
(Weiss, Walter, Fischer-Zernin Rechtsanwälte)

Stammeinlage: Einzahlung des Einlagebetrags auf ein im Debet geführtes Konto

GmbHG § 7 Abs. 2 S. 1, § 56a, § 57 Abs. 2

1. Bei einer Einlagezahlung auf ein Konto der GmbH, das in kurzen Zeitabständen schwankende Kontenstände aufweist und auf dem in kurzen Zeitabschnitten erhebliche Sollsaldo und Guthabenbeträge wechseln, kann eine Erfüllung der Einlageverpflichtung angenommen werden, wenn zwar bei Eingang der Einlagezahlung das Konto im Soll ge-

führt wurde, weil die Bank eine entsprechende Überziehung (ohne Kreditgewährung) geduldet hatte, kurze Zeit darauf jedoch ein die Einlagezahlung übersteigender Habensaldo vorhanden ist. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt des vorhandenen Guthabens ist die Einlagezahlung in das Vermögen der GmbH gelangt und kann der Geschäftsführer endgültig und frei über den Einlagebetrag verfügen.

2. Eine Erfüllung der Einlageverpflichtung kann unabhängig davon auch anzunehmen sein, wenn dem Geschäftsführer der zu zahlende Einlagebetrag dadurch zur freien Verfügung gestellt wird, dass der Gesellschafter auf Anweisung des Geschäftsführers auf ein von diesem bestimmtes (hier im Debet geführtes) Konto der Gesellschaft zahlt (Anschluss an OLG Bamberg v. 17.10.2002 – 1 U 89/01, OLGR 2003, 126 = GmbHR 2003, 717 [LS]).

OLG Oldenburg, Ur. v. 17.7.2008 – 1 U 49/08 (rechtskräftig)

► Aus den Gründen:

I.

Der Kläger (Kl.) nimmt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der F-GmbH den Beklagten (Bekl.) auf Einlagezahlung in Anspruch.

Der Bekl. war Gesellschafter der im Dezember 1993 gegründeten und im Februar 1994 ins Handelsregister eingetragenen F-GmbH.

Im April 2006 beschlossen die Gesellschafter eine Erhöhung des Stammkapitals um 45.000€ auf ein Gesamtstammkapital von 200.000€. Aus dem Erhöhungsbetrag übernahm der Bekl. eine Einlage von 9.000€. Auf eine entsprechende Anforderung des Geschäftsführers zahlte der Bekl. am 3.5.2006 den übernommenen Einlagebetrag von 9.000€ auf das vom Geschäftsführer genannte Konto der GmbH bei der ...-Bank O ein, das am 4.5.2006 gutgeschrieben wurde. Das Konto hatte am 4.5.2006 einen Negativsaldo i.H.v. 245.743,58€. Dieses Konto unterlag erheblichen Schwankungen und wies vor und auch nach der genannten Einzahlung teilweise nicht unerhebliche Sollsaldo, aber auch erhebliche Habensalden auf. So befand sich das Konto am Ende des 4.5.2006 mit 4.565,89€ im Haben, am 5.5.2006 mit 36.806,03€ und am 10.5.2006 mit 35.820,56€ im Haben, dann am 15.5.2005 wieder mit 15.216,74€ im Soll und nach Einzahlung der von allen Gesellschaftern übernommenen Erhöhungsbeträge am 6.6.2006 mit 67.025,52€ sowie am 21.6.2006 mit 89.436,05€ im Haben. Anfang März 2006 hatte das Konto einen Sollsaldo von über 300.000€ gehabt.

Am 1.6.2007 wurde über das Vermögen der F-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kl. zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Kl. hat vom Bekl. erneute Zahlung i.H.d. Stammeinlagebetrags von 9.000€ verlangt, da die im Rahmen der Kapitalerhöhung übernommene Stammeinlage nicht ordnungsgemäß erbracht worden sei. Der vom Bekl. überwiesene Betrag – so hat der Kl. gemeint – habe nicht zur freien Verfügung der Gesellschaft gestanden, sondern sei ausweislich des am 3.5.2006 vorhandenen erheblichen Sollsaldo von der Bank mit Verbindlichkeiten verrechnet worden. Die Überziehung des Kontos habe die Bank lediglich geduldet gehabt.

Der Bekl. ist der Klage entgegengetreten. Er hat die Auffassung vertreten, der eingezahlte Betrag habe der Gesellschaft zur freien Verfügung gestanden. Über das betreffen-